

der Nichtzahlung die Vollstreckung eingeleitet und — sofern er sich der Zahlung entzieht — die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird.

Zahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht oder nicht in der festgesetzten Frist, hat das Gericht

— Maßnahmen zur gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, insbesondere durch den Betrieb und das Arbeitskollektiv, zu veranlassen oder

— Maßnahmen zur Vollstreckung der Geldstrafe einzuleiten oder

— die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB vorliegen.

Welche Maßnahmen das Gericht trifft, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von den Erfolgsaussichten bei der Einziehung der Geldstrafe.

Die Verwirklichung der Geldstrafe ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres (§ 24 Abs. 1 der 1. DB zur StPO), spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 360 Abs. 2 und 6 StPO), abzuschließen. Die Verjährungsfrist ist bei allen Entscheidungen zur Verwirklichung der Geldstrafe (z. B. bei der Bewilligung von Ratenzahlungen und der Gewährung einer Stundung) zu beachten.

Nach Eintritt der Verjährung sind sämtliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe einzustellen. Die Geldstrafe ist zu löschen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig verwirklicht ist (§ 24 Abs. 4 der 1. DB zur StPO). Der Leiter der Buchhaltung hat das zuständige Gericht von der Löschung zu benachrichtigen.

Die Aufgaben der Buchhaltung

Die Einziehung der Geldstrafe ist Aufgabe der *Buchhaltung* des Gerichts erster Instanz (§ 23 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Zur Durchsetzung einer rationellen Arbeitsweise auf dem Gebiet der Buchhaltung sind bei den Bezirksgerichten und bei bestimmten Kreisgerichten Zentralbuchhaltungen gebildet worden, die jeweils für mehrere Gerichte zuständig sind* Die Zentralbuchhaltungen ziehen sämtliche Geldstrafen der Gerichte ihres Zuständigkeitsbereiches ein.

Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, hat die Buchhaltung die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Geldstrafe zu verwirklichen.

Ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung der Geldstrafe ist die *Vollstreckung*. Das Verfahren der Vollstreckung richtet sich, soweit die §§ 24 und 25 der 1. DB zur StPO keine anderen Regelungen enthalten, nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts (§ 23 Abs. 3 der 1. DB zur StPO, §§ 85 ff. ZPO). Danach vollzieht sich die Vollstreckung der Geldstrafe wie die Vollstreckung eines zivilrechtlichen Zahlungsanspruchs (z. B. durch Pfändung von Arbeitseinkünften und anderen Forderungen oder durch Sachpfändung).

Sind reale Aussichten für eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten vorhanden, kann sich die Buchhaltung vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder in Zusammenhang mit ihnen an den Betrieb des Verurteilten wenden, damit die zuständigen Leiter und Kollektive der Werk tätigen